jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/10 4Ob91/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1991

Norm

UWG §2 D8

Rechtssatz

Das Publikum rechnet bei der Ankündigung einer Versteigerung mit besonders günstigen Erwerbschancen, weil es eine Zwangslage annimmt und hofft, Waren sehr preisgünstig ersteigern zu können, zumal diese in der Regel unter dem gewöhnlichen Verkaufswert angeboten werden. Die Ankündigung einer Versteigerung ist demnach jedenfalls dann geeignet, einen beachtlichen Irrtum hervorzurufen, wenn in Wahrheit ein gewöhnlicher Verkauf stattfindet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/91
  Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 91/91
  Veröff: WBl 1992,28 = ecolex 1992,100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0078171

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at